

## **Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Ostseebad Dierhagen**

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalverfassungsrechts vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S.154) und dem Inkrafttreten der neuen Kommunalverfassung am 09. Juni 2024 und das Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 4. September 2019 (GVOBl. M-V S. 558), das zuletzt durch Gesetz vom 02. April 2023 (GVOBl. M-V S. 566) geändert und dem Inkrafttreten des 4. Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 01. Mai 2024 wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung Ostseebad Dierhagen vom 04.09.2024 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung „Dierhäger Krabben“ in Trägerschaft der Gemeinde Ostseebad Dierhagen, die der Förderung und Betreuung der Kinder gemäß Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) dient. Die Betreuung erfolgt in den Bereichen Krippe, Kindergarten und Hort.

### **§ 2 Grundsätze**

- (1) Die Neuaufnahme eines Kindes regelt sich nach der Anzahl der freien Plätze entsprechend der gültigen Betriebserlaubnis der Einrichtung „Dierhäger Krabben“. Das Amt Darß/Fischland prüft für die Gemeinde Ostseebad Dierhagen die eingegangenen Anmeldungen. Für jedes Kind, mit Hauptwohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Amtsbereich Darß/Fischland, können deren Personensorgeberechtigte einen Betreuungsplatz in der Kindertageseinrichtung beantragen.
- (2) In der Krippe werden grundsätzlich Kinder, ab dem vollendeten ersten Lebensjahr (Geburtstag) bis zum Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, gefördert. Der Träger kann im Ausnahmefall in Abhängigkeit von der Auslastungssituation davon abweichen.
- (3) Im Kindergarten werden Kinder vom Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden bis zum Schuleintritt gefördert.
- (4) Die Hortbetreuung beginnt mit dem Schuleintritt und endet mit dem letzten Schultag der Grundschulzeit. Eine Hortbetreuung kann gemäß § 6 Abs. 4 KiföG M-V in Ausnahmefällen auch nach dem Ende der Grundschulzeit erfolgen, wenn der Bedarf entsprechend nachgewiesen und durch das Jugendamt des Landkreises Vorpommern-Rügen bewilligt wird.
- (5) Die Kinder der Kindertageseinrichtung „Dierhäger Krabben“ werden fortlaufend und zielgerichtet auf die Schule vorbereitet.
- (6) Zur näheren Regelung des Besuchs hat sich die Kindertageseinrichtung eine Hausordnung gegeben.

### **§ 3 Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme ist durch die Anzahl der verfügbaren Plätze laut Betriebserlaubnis begrenzt. Stehen für die beantragte Betreuungsart nicht ausreichend Plätze zur Verfügung, bestimmt sich die Reihenfolge der Aufnahme (Warteliste) nach der Dringlichkeit der Betreuung.
- (2) Die Personensorgeberechtigten zeigen den Bedarf auf Förderung bei der Kindertageseinrichtung mindestens drei Monate vor Aufnahme in der Einrichtung schriftlich bei dem Träger an.

- (3) Nach Prüfung des Bedarfs durch den Träger, wird mit den Personensorgeberechtigten in Abstimmung mit der Leitung der Kindertageseinrichtung eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen, die den Beginn und den zeitlichen Umfang der Betreuung festlegt. Die Aufnahme erfolgt bedarfsgerecht und stichtagsgenau.
- (4) Bei Erstaufnahme des Kindes sind durch die Personensorgeberechtigten eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Kindertageseinrichtung sowie der Nachweis über den Erhalt der Impfungen gemäß den aktuellen Impfempfehlungen der ständigen Impfkommission am Robert-Koch-Institut und entsprechend dem Masernschutzgesetz vorzulegen. Hat das Kind davor bereits eine andere Einrichtung in M-V besucht, erfolgt die Aufnahme nur mit einer Kündigungsbestätigung der vorher besuchten Kindertageseinrichtung.
- (5) Die Aufnahme des Kindes erfolgt jeweils für den Bereich, für den das Kind antragsgemäß aufgenommen wurde. Für die Aufnahme des Kindes in einen anderen Bereich ist ein erneuter Antrag zu stellen.
- (6) Bei der Vergabe der Plätze werden vorrangig die Kinder berücksichtigt, die vorher schon in einem anderen Bereich der Einrichtung gefördert wurden. Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten können Kinderbetreuungsplätze auch für Kinder die außerhalb des Amtsbereiches wohnhaft sind bereitgestellt werden.
- (7) Ein Rechtsverhältnis kommt mit Abschluss eines Betreuungsvertrages mit den Personensorgeberechtigten zustande. Die Vertragsunterlagen sind fristgerecht unterzeichnet zurückzugeben, da ansonsten der Anspruch erlischt. Gleiches gilt, wenn die Personensorgeberechtigten und somit auch die Antragsteller nicht erreichbar sind, weil ihre getätigten persönlichen Angaben (Anschrift, Telefon, E-Mail) nicht aktuell sind.

#### § 4

#### **Änderung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

- (1) Jede Änderung, in Betreuungsart (Krippe, Kindergarten, Hort) und -umfang (ganztags, Teilzeit oder halbtags) bedarf eines neu ausgefüllten Antrages durch die Personensorgeberechtigten. Diese wird erst durch schriftlicher Bestätigung (Ausstellung eines Berechtigungsscheines) durch den Landkreis Vorpommern-Rügens wirksam.
- (2) Eine Änderung der Betreuungsvereinbarung erfolgt bei Wechsel von Kindergarten in die Schule stichtagsgenau, ansonsten bei Wechsel von Krippe in den Kindergarten sowie bei Änderung des Betreuungsumfanges regulär zum ersten des jeweiligen Monats.
- (3) Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und endet spätestens und automatisch mit der Beendigung der Grundschule.
- (4) Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses bedarf der Schriftform. Dabei ist eine Frist von einem Monat zum Monatsende einzuhalten. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, so ist diese schriftlich zu begründen. Die Abmeldung hat bei der Kindertageseinrichtung oder beim Träger der Einrichtung zu erfolgen. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Posteinganges ausschlaggebend.
- (5) Eine verkürzte Abmeldefrist kann bei Nachweis wichtiger Gründe gewährt werden. Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses wird durch die Leitung der Kindertageseinrichtung schriftlich bestätigt.
- (6) Der Träger hat die Möglichkeit das Betreuungsverhältnis fristlos zu kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausschließen, wenn
  - a) Die Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung die fälligen Verpflegungskosten nicht entrichten und ein Zahlungsrückstand in Höhe von drei Monatsbeiträgen besteht;
  - b) Das Kind spezieller Hilfe bedarf, die die Kindertageseinrichtung fachlich und personell nicht leisten kann;

- c) Die in dieser Satzung sowie in der geltenden Hausordnung enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt oder schwerwiegend missachtet werden. Insbesondere, wenn das Kind über einen längeren Zeitraum ohne Angabe von Gründen fehlt.
- d) Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch die Personensorgeberechtigten besteht erst nach Ablauf von drei Monaten nach Beendigung der Betreuung ein Anspruch auf Wiederaufnahme bzw. Abschluss einer Betreuungsvereinbarung.

## **§ 5 Öffnungs- und Betreuungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten werden vom Träger in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung festgelegt. Grundsätzlich ist die Kindertageseinrichtung Montag bis Freitag von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

Die Schließzeiten der Kindertagesstätte werden den Personensorgeberechtigten durch die Leitung der Kindertageseinrichtung langfristig im Voraus und zusätzlich durch öffentlichen Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben.

- (2) Die Betreuung in der Kindertagesstätte richtet sich nach den §§ 4 und 5 KiföG M-V (§ 4 KiföG M-V – Kinderschutz und § 5 KiföG M-V – Gesundheitsvorsorge):

### Krippe:

Halbtagsförderung bis zu 4 Stunden täglich, das entspricht von 8.00 Uhr bis längstens 12.00 Uhr;  
Teilzeitförderung bis zu 6 Stunden täglich, das entspricht von 8.30 Uhr bis längstens 14.30 Uhr;  
Ganztagsförderung bis zu 10 Stunden täglich.

### Kindergarten:

Halbtagsförderung bis zu 4 Stunden täglich, das entspricht von 8.00 Uhr bis längstens 12.00 Uhr;  
Teilzeitförderung bis zu 6 Stunden täglich, das entspricht von 8.30 Uhr bis längstens 14.30 Uhr;  
Ganztagsförderung bis zu 10 Stunden täglich.

### Hort:

Teilzeitbetreuung außerhalb der Unterrichtszeiten bis zu 3 Stunden täglich;  
Ganztagsbetreuung außerhalb der Unterrichtszeiten bis zu 6 Stunden täglich.

- (3) Die Kindertageseinrichtung ist geschlossen:
- zwischen den Weihnachtsfeiertagen und Neujahr,
  - am Brückentag nach Himmelfahrt,
  - an Wochenenden und Feiertagen.
- (4) Bei unvorhersehbaren schwerwiegenden Ereignissen, unvermeidlich großen Baumaßnahmen, unüberbrückbaren Personalschwierigkeiten oder auf Anordnung des Gesundheitsamtes kann die Kindertageseinrichtung zeitweilig geschlossen werden.

## **§ 6 Gesundheitsvorsorge – Regelung in Krankheitsfällen**

- (1) Bei Erkrankungen des Kindes ist eine Betreuung in der Kindertageseinrichtung nicht möglich. Die Einrichtung ist über den Krankheitsfall rechtzeitig zu informieren.
- (2) Zeigen sich bei einem Kind in der Betreuungszeit Krankheitssymptome wie Fieber, werden die Personensorgeberechtigten umgehend informiert. In diesem Fall sind die Personenberechtigten verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Kindertageseinrichtung abzuholen.
- (3) Die Betreuung in der Einrichtung ist ausgeschlossen bei Erkrankungen nach dem Infektionsschutzgesetz. Die Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen bei ansteckender

Erkrankung des Kindes ist im § 34 Infektionsschutzgesetz geregelt. Bei Auftreten einer dieser Krankheiten, haben die Personenberechtigten die Einrichtung unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Nach Genesung des Kindes kann dieses die Einrichtung erst nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung wieder besuchen.

- (4) Der aktuelle Stand des Impfschutzes muss regelmäßig angegeben werden.
- (5) Grundsätzlich darf das Personal der Einrichtung den Kindern keine Medikamente verabreichen. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig wenn:
  - a. ein schriftliches ärztliches Attest vorliegt und
  - b. die derzeit gültigen Hygienegrundsätze eingehalten werden und
  - c. eine konkrete Absprache zwischen Personensorgeberechtigten und Einrichtungsleitung getroffen wurde.

## **§ 7 Aufsicht**

- (1) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes von der Personensorgeberechtigten oder einer anderen bevollmächtigten Person. Sie endet mit der Übergabe durch das Personal an die Personensorgeberechtigten oder eine andere bevollmächtigte Person. Krippen und Kindergartenkinder können nur von volljährigen Personen gebracht und abgeholt werden.
- (2) Ausnahmen sind durch schriftliche Vereinbarungen möglich, die mit einem Haftungsausschluss gegenüber dem Träger versehen sind. Besucht ein Kind selbstständig die Kindertageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht beim Begrüßen des Kindes durch die Erzieher\*in und endet beim Verabschieden durch die Erzieher\*in.
- (3) Ein selbstständiger Besuch in der Kita ist schriftlich bei der Kita-Leitung anzuzeigen. Für den Weg zur Kindertageseinrichtung und den Nachhauseweg sind allein die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig. Verweilen Personensorgeberechtigte oder deren Bevollmächtigte in der Einrichtung oder auf dem Spielplatz zur Einrichtung gehörend, sind sie für die Aufsicht ihrer Kinder selbst verantwortlich.
- (4) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Zustimmung der sorgeberechtigten Personen erforderlich. Bei Veranstaltungen und Ausflügen in Anwesenheit der Personensorgeberechtigten tragen diese die Aufsichtspflicht.
- (5) Kinder in der Hortbetreuung können mit schriftlichem Einverständnis der Personensorgeberechtigten ohne Begleitung die Einrichtung verlassen. Bei Hortkindern, die den Schülerverkehr nutzen, endet die Aufsichtspflicht vor Abfahrt des Busses an der Bustür.

## **§ 8 Pflichten der Sorgeberechtigten**

- (1) Die Pflege und Erziehung sind das natürliche Recht der Sorgeberechtigten und zuallererst ihnen obliegende Pflicht. Die Kindertageseinrichtung unterstützt und ergänzt den Förderungsauftrag gegenüber allen Kindern. (KiföG M-V § 1 Abs. 1)
- (2) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, jede Änderung der Kontaktdaten, der Berechtigung für einen Krippen-, Kindergarten- bzw. Hortplatz sowie des Betreuungsumfanges (Ganztags-, Teilzeit- und Halbtagsplatz) unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für sonstige wichtige Informationen, die für die Betreuung des Kindes notwendig sind.
- (3) Kommen die Sorgeberechtigten dieser Pflicht nicht nach und erlangt dadurch der Leistungsträger einen finanziellen Nachteil durch eine Nicht-Refinanzierung der vereinbarten Betreuungsleistungen durch den öffentlichen Träger, kann der Leistungserbringer diese Kosten den Sorgeberechtigten in Rechnung stellen.

- (4) Mindestens zweimal jährlich wird eine Versammlung der Personensorgeberechtigten einer jeweiligen Gruppe (Elternversammlung) einberufen. Die Rechte und Pflichten der Elternvertretung ergeben sich aus § 22 KiföG M-V.

### **§ 9 Elternbeiträge**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung erhebt die Gemeinde Ostseebad Dierhagen mit Einführung des KiföG M-V vom 04. September 2019 keine Elternbeiträge mehr. Im Betreuungsvertrag wird lediglich der Betreuungsumfang, entsprechend des bestätigten Betreuungsbedarfs (Berechtigungsschein/Bescheid), festgelegt.
- (2) Die Gemeinde Ostseebad Dierhagen erhebt jedoch Gebühren für einen Mehrbedarf an Betreuung. Die Mehrkosten für einen über die vertragliche Vereinbarung hinausgehenden Betreuungsbedarf tragen die Personensorgeberechtigten. Sie werden gesondert in Rechnung gestellt. Ein erhöhter Mehrbedarf ist unverzüglich bei der Kita-Leitung schriftlich anzuzeigen und zu begründen.
- (3) Bei dreimaliger unangekündigter Überschreitung der Betreuungszeit, wird der Stundensatz außerhalb der Regelöffnungszeiten in Rechnung gestellt.

Die Mehrbedarfsentschädigung beträgt:

	<b>Kinderkrippe</b>	<b>Kindergarten</b>	<b>Kinderhort</b>
<b>während der Regelöffnungszeiten</b>	15,00 EUR	15,00 EUR	15,00 EUR
<b>außerhalb der Regelöffnungszeiten</b>	45,00 EUR	45,00 EUR	45,00 EUR

### **§ 10 Verpflegung als integraler Bestandteil des Leistungsangebotes**

- (1) Die Kosten für die Verpflegung werden entsprechend der Anlage 1 zur Gebührensatzung Schul- und Kitaspeisung Dierhagen erhoben. Hierbei erfolgen eine Ausweisung der Verpflegungskosten insgesamt sowie der Kosten für die Mittagsverpflegung.
- (2) Das Verpflegungsangebot ist integraler Bestandteil des Leistungsangebotes der Kindertageseinrichtung und kann nicht gekündigt oder abgewählt werden. In begründeten Ausnahmefällen können Ausnahmen zwischen dem Träger und dem Personensorgeberechtigten vereinbart werden.
- (3) Für die monatliche Entrichtung der Verpflegungskosten ist das SEPA-Lastschriftverfahren vorgesehen. Einzugsermächtigungen bedürfen der Schriftform. Die Verpflegungskosten des laufenden Monats werden zum 10. des Folgemonats fällig.
- (4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist gemäß § 29 KiföG M-V zur Übernahme der Verpflegungskosten verpflichtet, soweit den Sorgeberechtigten eine Kostenbeteiligung nicht oder nur anteilig zuzumuten ist. Einen entsprechenden Antrag auf Übernahme der Verpflegungskosten können die Sorgeberechtigten beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen. Erst mit schriftlicher Genehmigung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Vorlage dieser, werden die Verpflegungskosten gegenüber den Sorgeberechtigten nicht in Rechnung gestellt bzw. per Lastschriftverfahren eingezogen.

**§ 11  
Versicherung**

- (1) Die Kinder sind während des Besuchs in der Kindertageseinrichtung und aller Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Besuch gesetzlich unfallversichert. Der Versicherungsschutz schließt den direkten Weg zur Kindertageseinrichtung sowie den direkten Nachhauseweg ein.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung oder auf dem Nachhauseweg hat, unverzüglich dem Träger zu melden.
- (3) In der Kindertageseinrichtung mitgebrachte Sachen oder Wertgegenstände sind vom Versicherungsschutz nicht erfasst. Der Träger übernimmt für den Fall des Verlustes oder der Beschädigung keine Haftung.

**§ 12  
Datenschutz**

Für die Bearbeitung und Verwaltung des Betreuungsvertrages sowie für die Erhebung der Gebühren werden die personenbezogenen Daten (Namen, Anschrift, Geburtsdaten, An- und Abmeldedatum, Einkommensdaten) der Sorgeberechtigten in automatisierten Dateien gespeichert. Nach Wegfall des Zwecks werden die Daten gelöscht. Hiervon unberührt bleiben die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

**§ 13  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.10.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.01.2019 außer Kraft.

Ostseebad Dierhagen, den *16.09.2024*

  
Christiane Müller  
Bürgermeisterin



Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

**Verfahrensvermerke:**

	Datum	Namenszeichen
Veröffentlicht am:	<i>17.09.2024</i>	<i>Ch. Müller</i>

auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Dierhagen unter <https://www.dierhagen.darss-fischland.de>

## Berechnung der Gebühren bei Mehrbedarf an Kindertagesbetreuung Kita Dierhagen ab 2024

### 1. während der Regelöffnungszeiten

Ausgangspunkt sind die Kosten eines Kitaplatzes während der Regelöffnung aus der Verhandlung mit dem Landkreis, dieser ist monatlich berechnet. Geht man dann von 21 Betreuungstagen im Monat aus und 10 Stunden Betreuungsanspruch pro Tag erhält man folgenden Stundensatz

in EURO	Kosten Kita-Platz pro Monat				Kosten Kita-Platz pro Stunde			
	Gesamt	Krippe	Kita	Hort	Gesamt	Krippe	Kita	Hort
Personalkosten	639,57	1.257,84	742,13	282,90	3,05	5,99	3,53	1,35
Sach- u. Verwaltungskosten	150,21	189,15	156,67	127,74	0,72	0,90	0,75	0,61
Kosten Gesamt	789,78	1.446,99	898,80	410,64	3,76	6,89	4,28	1,96

Der Mehrbedarf liegt je nach Betreuungsart zwischen 1,96 Euro und 6,89 Euro, im Durchschnitt bei 3,76 Euro.

Da der Mehrbedarf aber nicht über den Betreuungsvertrag als Regelbetreuung vorgesehen ist und die Betreuerschlüssel diesen auch nicht vorsieht, sollte der Betrag höher ausfallen, damit keine Anreize gesetzt werden, Mehrbedarfe über die Regelbetreuung in Anspruch zu nehmen.

Es wird ein Betrag von 15 Euro empfohlen, dieser liegt dann etwas über dem aktuellen Mindestlohn.

### 2. außerhalb der Regelöffnungszeiten

Ausgangspunkt sind die durchschnittlichen Kosten einer Kita-Mitarbeiter/in pro Stunde hierbei wird der Stellenplan und die damit verbundenen Personalkosten herangezogen

In den Personalkosten enthalten sind auch :

- Sozialversicherungsbeiträge
- Kommunale Zusatzversorgungskasse
- Pauschale Steuer
- Beiträge Berufsgenossenschaft

#### Gesamtkosten lt. Stellenplan 2023 für 10 Erzieher/innen inkl. Leitung

in EURO	Gesamtkosten 2023 pro Jahr	Kosten 2023 pro MA- Stunde
Konto Lohn 50221000	487.833,57	31,25
Konto Leistungszulage 50222000	8.835,68	0,57
Konto ZVK 50320000	18.797,13	1,20
Konto SV 50420000	108.142,12	6,93
Gesamt	623.608,50	39,95

Die reinen Personalkosten je Stunde belaufen sich auf 39,95 Euro, aus Nr. 1 lässt sich erkennen, dass die Sach- und Verwaltungskosten bei max 90 Cent betragen. Bei einer Betreuung außerhalb der Regelöffnungszeit wird es sich regelmäßig um eine 1:1 Betreuung handeln. Diese sollte somit mindestens 41 Euro betragen. Unter der Berücksichtigung, dass auch Überstundenzuschläge anfallen, kann auch ein Betrag von 45 Euro empfohlen werden.